

**RECHTSVERORDNUNG****über das Naturdenkmal
„Eiche auf dem Grundstück Am Sportplatz 10a“
Gemarkung Carlsberg-Hertlingshausen Landkreis Bad Dürkheim**

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der derzeit gültigen Fassung vom 21.06.1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Eiche auf dem Grundstück Am Sportplatz 10a“. Der Standort ist in beigefügter Karte gekennzeichnet.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Carlsberg-Hertlingshausen. Die Eiche steht auf der oberen Hangkante, Plan-Nr. 105/13. Geschützt wird der Baum inkl. seines Traufbereiches.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des in dieser Größe seltenen Einzelbaumes aufgrund seiner Seltenheit und Schönheit.

§ 4

Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Landespflegebehörde sind auf der Fläche des Naturdenkmales folgende Handlungen verboten:

1. Die Eiche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören, einschließlich der Entfernung von Ästen und Zweigen.
2. Handlungen vorzunehmen, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen kann.
3. Die bisherige Bodengestaltung durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern, sowie den Wurzelbereich abzudecken oder zu verdichten.
4. Das Wurzelwerk zu verletzen.
5. Materialien aller Art sowie Müll und Abfälle einzubringen.
6. Über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu errichten.
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.
8. Pflanzenschutzmittel auszubringen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, der Pflege oder zur Erhaltung des Naturdenkmales angeordnet werden.



§ 6

Ordnungswidrigkeit i.S. des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer entgegen § 4 dieser Verordnung

1. die Eiche beseitigt, beschädigt, zerstört oder Äste und Zweige entfernt,
2. Handlungen vornimmt, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen kann.
3. die bisherige Bodengestaltung durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert, sowie den Wurzelbereich abdeckt oder verdichtet,
4. das Wurzelwerk verletzt,
5. Materialien aller Art sowie Müll oder Abfälle einbringt,
6. Über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet,
7. Feuer anzündet,
8. Pflanzenschutzmittel ausbringt.

§ 7

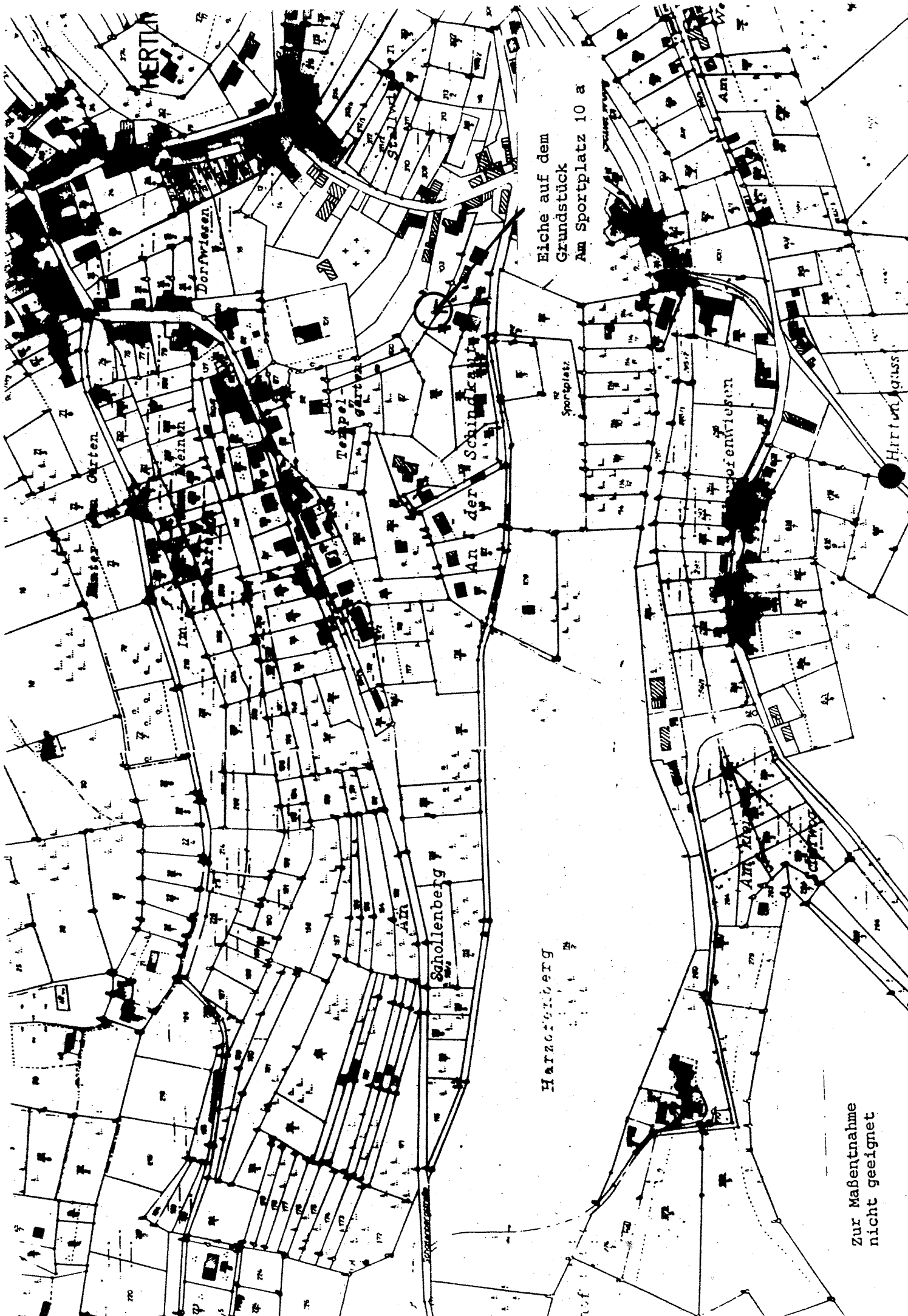
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 24. April 1998
Kreisverwaltung Bad Dürkheim



(Kalbfuß)
Landrat





Eiche auf dem Grundstück
Am Sportplatz 10 a

Zur Maßentnahme
nicht geeignet